VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

STELLUNGNAHME zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (APO-BFS) – verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Neuregelung der Aufnahmevoraussetzungen

Berlin, 23.07.2026

Bezug: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung, Anlagen 2.1.1 bis 2.3.1 – Einführung des Erfordernisses von mindestens drei erfolglosen Bewerbungen um einen dualen Ausbildungsplatz im selben Berufsfeld als Aufnahmevoraussetzung für Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit Kammerprüfung.

Der vorgesehene Entwurf der Verordnung wird von uns aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

1. Verfassungsrechtliche Bedenken: Verstoß gegen die freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG)

a) Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG (freie Wahl der Ausbildungsstätte). Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, ihre Ausbildungsstätte frei zu wählen. Dieses Grundrecht schützt nicht nur den Zugang zu Hochschulen, sondern jede staatlich geregelte Ausbildung und damit auch den Zugang zu den Berufsfachschulen mit Kammerprüfung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Zulassungsbeschränkungen (grundlegend die numerus-clausus-Rechtsprechung, BVerfGE 33, 303) sind subjektive Zulassungsvoraussetzungen, die keinen Bezug zur Ausbildung selbst haben, nur zulässig, wenn sie durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Das hier eingeführte Erfordernis von mindestens drei erfolglosen Bewerbungen um einen dualen Ausbildungsplatz im selben Berufsfeld ist eine sachfremde, außerhalb der eigentlichen Ausbildungsstätte liegende Zulassungsschranke. Sie knüpft nicht an Eignung, Vorbildung oder Kapazität der Berufsfachschule an, sondern zwingt die Bewerberinnen und Bewerber, zunächst ein anderes, von ihnen möglicherweise gar nicht gewolltes Ausbildungssystem erfolglos zu durchlaufen, bevor ihnen der eigentlich gewünschte schulische Bildungsweg offensteht. In der vorliegenden Änderung der Vorordnung wird diese Lenkungsabsicht in der Begründung sogar ausdrücklich benannt, wenn es heißt, junge Menschen sollten „vorrangig in eine entsprechende duale Berufsausbildung gelenkt werden“. Eine derart einschneidende, allein bildungspolitisch motivierte Beschränkung der freien Wahl der Ausbildungsstätte hält unseres Erachtens einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand, zumal mildere Mittel, wie etwa eine verbesserte Berufsorientierung oder Anreize für Ausbildungsbetriebe, zur Verfügung stünden, um das Ziel einer besseren Besetzung dualer Ausbildungsplätze zu erreichen, ohne den schulischen Bildungsweg zu verschließen.

b) Eingriff in Art. 7 Abs. 4 GG (Privatschulfreiheit). Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht zur Errichtung privater Schulen und schützt private Ersatzschulen in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Bestands- und Entwicklungsgarantie der Ersatzschulen (vgl. u. a. BVerfGE 90, 107 und BVerfGE 112, 74) darf der Staat keine Regelungen treffen, die die Existenz privater Ersatzschulen gefährden oder ihnen den gleichberechtigten Zugang zu Schülerinnen und Schülern in unzumutbarer Weise erschweren.

VDP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführung: Dr. Nicola Böcker-Giannini

t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
DKB
IBAN DE60 1203 0000 1311 4829 94

Ein Teil der von der Neuregelung der Verordnung betroffenen Bildungsgänge wird auch von freien Trägern angeboten. Wird der Zugang zu diesen Bildungsgängen durch eine zusätzliche, sachfremde Hürde künstlich verengt, wirkt sich dies unmittelbar auf die Anmeldezahlen und damit auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betroffenen privaten Schulen aus. Eine Regelung, die auf diesem Weg zu rückläufigen Schülerzahlen und in der Folge zu einer Gefährdung des Bestands privater Ersatzschulen führen kann, ist unseres Erachtens mit Art. 7 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand und weitere Abwertung der Berufsfachschulen mit Kammerprüfung

Die geplante Regelung betrifft die Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit Kammerprüfung (Anlagen 2.1.1 bis 2.3.1 APO-BFS) und bedeutet für die betroffenen beruflichen Schulen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne dass diesem ein erkennbarer pädagogischer oder ordnungspolitischer Nutzen gegenübersteht. Zugleich setzt die Neuregelung ein deutliches Signal der Abwertung gerade dieser Bildungsgänge gegenüber der dualen Ausbildung. Berufsfachschulen mit Kammerprüfung werden damit noch stärker als „nachrangiges“ Angebot markiert, obwohl sie für viele Jugendliche eine gleichwertige und in bestimmten Konstellationen sogar passendere Ausbildungsform darstellen.

3. „Ausbildungsplatzumlage 2.0“

In diesem Zusammenhang ist auch auf die vor Kurzem eingeführte Ausbildungsplatzumlage hinzuweisen, die bereits einen strukturellen Gegenspieler der schulischen Ausbildung darstellt. Die neue Nachweispflicht verstärkt diese Schieflage zusätzlich, statt die schulische Ausbildung als gleichberechtigten Bildungsweg zu stärken. Die Ausbildungsplatzumlage muss ausreichen, um das Konstrukt der dualen Berufsausbildung zu stärken und um die Arbeitgeber davon zu überzeugen, Bewerbungen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten entgegenzunehmen und Ausbildungsverträge zu schließen.

4. Unklare Anforderung „im selben Berufsfeld“

Es bleibt offen, warum die drei erfolglosen Bewerbungen zwingend im selben Berufsfeld erfolgt sein müssen. Diese Einschränkung ist weder in der Begründung des Entwurfs nachvollziehbar hergeleitet noch trägt sie der Realität der Berufsorientierung Jugendlicher Rechnung, die sich häufig erst im Bewerbungsprozess konkretisiert und verändert.

5. Zeitpunkt des Nachweises und daraus resultierende Planungsunsicherheit

Völlig ungeklärt ist, zu welchem Zeitpunkt der Nachweis der drei erfolglosen Bewerbungen erbracht werden muss. Zu- und Absagen von Ausbildungsbetrieben erfolgen je nach Unternehmen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten, teilweise erst im Spätsommer. Dies hat zur Folge, dass die beruflichen Schulen ihre Aufnahmeverfahren entsprechend später durchführen müssten, was zu erheblicher zusätzlicher Planungsunsicherheit führt, und zwar sowohl für die Schulen selbst als auch, im Fall öffentlicher Schulen, für die Schulaufsicht und -verwaltung.

Nimmt eine Schule Bewerberinnen und Bewerber bereits vor Vorliegen des vollständigen Nachweises vorläufig auf, besteht umgekehrt das Risiko, dass diese die Berufsfachschule wieder verlassen, sobald ihnen doch noch eine Zusage für einen dualen Ausbildungsplatz erteilt wird. Dies erschwert die Planungssicherheit für die Schulen zusätzlich und kann zu unbesetzten Plätzen führen, nachdem andere Bewerberinnen und Bewerber möglicherweise bereits abgelehnt wurden.

VDP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführung: Dr. Nicola Böcker-Giannini
t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de
Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
DKB
IBAN DE60 1203 0000 1311 4829 94

6. Ungeklärter Umgang mit Schülerinnen und Schülern trotz vorliegender dualer Zusage

Der Entwurf lässt offen, wie zu verfahren ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz einer vorliegenden Zusage für einen dualen Ausbildungsplatz, gleichwohl die schulische Ausbildung an der Berufsfachschule aufnehmen möchte. Es muss klargestellt werden, dass eine solche freie Entscheidung für den schulischen Bildungsweg nicht durch die neue Aufnahmeregelung verhindert oder erschwert werden darf.

7. Einschränkung der Wahlfreiheit Jugendlicher

Viele Jugendliche sind sich zum Zeitpunkt der Berufswahl noch unsicher, welche Fachrichtung beziehungsweise welches Berufsfeld sie einschlagen möchten. Der duale Kontext wirkt dabei aus Sicht der Schülerinnen und Schüler häufig zu einschränkend beziehungsweise zu stark richtungsweisend. Gerade deshalb entscheiden sich viele bewusst für die schulische Ausbildung, um sich die Möglichkeit eines anschließenden Studiums oder eines weiteren schulischen Bildungswegs offenzuhalten. Diese Freiheit der Berufs- und Bildungswegwahl sollte den Schülerinnen und Schülern nicht genommen beziehungsweise eingeschränkt werden.

8. Problem: Ausbildungsreife

Die berufsfachschulische Ausbildung ermöglicht einem bestimmten Schülerklientel eine gewisse Reifeentwicklung, die bei der dualen Berufsausbildung von Arbeitgebern vorausgesetzt wird. Eine ausgeprägte pädagogische als auch sozialpädagogische und psychologische Begleitung während der schulischen Ausbildung sichert den Ausbildungserfolg und schafft zukünftige Arbeitskräfte. Die Gefahr, dass der potenziell ausbildungsunfähige Kandidat kurz nach Antritt der dualen Berufsausbildung selbige abbricht oder gekündigt wird, steigt, wenn der Staat diesen beabsichtigten Eingriff in die bestehende Verordnung vornimmt.

Fazit und Forderung

Die vorgesehene Änderung der Aufnahmevoraussetzungen ist nach alledem u.E. nicht nur bildungspolitisch verfehlt, sondern verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 4 GG. Wir appellieren deshalb dringend, die vorgesehene Änderung der Aufnahmevoraussetzungen in den Anlagen 2.1.1 bis 2.3.1 der APO-BFS nicht wie vorgesehen umzusetzen.

VDP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführung: Dr. Nicola Böcker-Giannini

t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
DKB
IBAN DE60 1203 0000 1311 4829 94